

Räumliche und inhaltliche Leitlinien für künftige Windkraft-Standorte

Möglichkeiten einer kommunalen Steuerungsplanung für die
Nutzung der Windenergie nach den neuen gesetzlichen
Regelungen zum beschleunigten Ausbau der
Windenergienutzung

– Ausschuss-Sitzung am 18.04.2024 –

Dipl.-Ing. Michael Ahn • Stadtplaner AKNW / DASL

WoltersPartner Stadtplaner GmbH • Coesfeld • michael.ahn@wolterspartner.de

Warum „Leitlinien“?

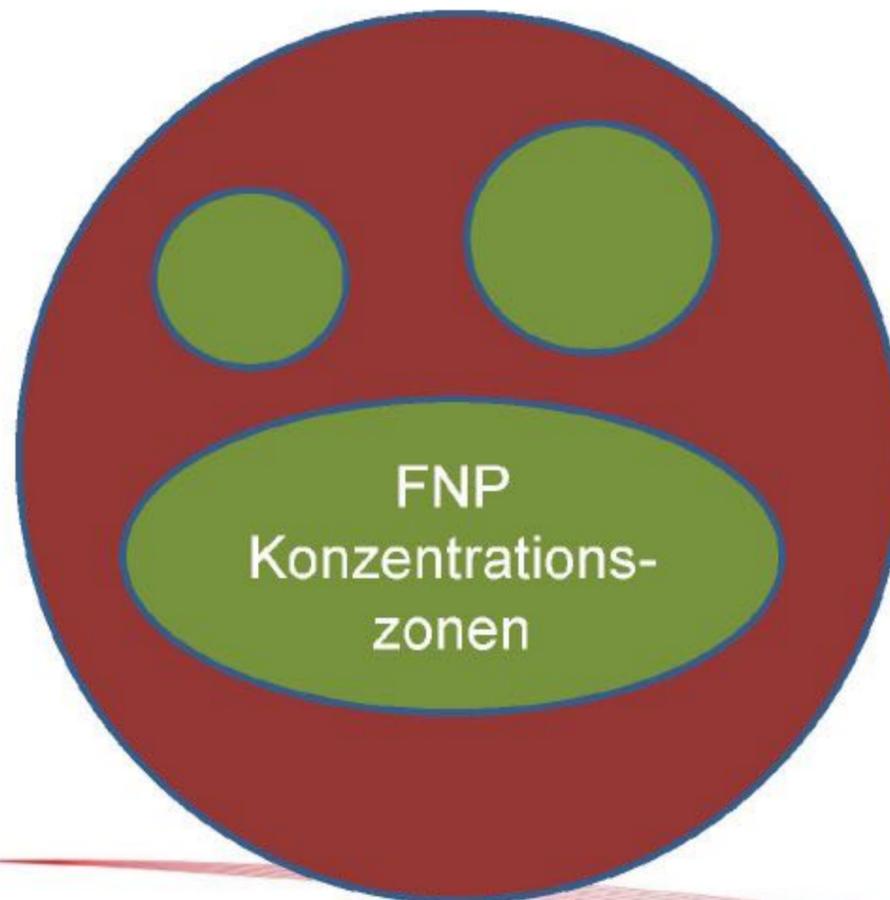
- Nach den gesetzlichen Bestimmungen des „Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ (2022) ist Windenergie ab dem Nachweis der „Flächenbeitragswerte“ nur noch in den Windenergiegebieten des Regionalplans privilegiert.
- Die „Windenergiegebiete“ haben jedoch keine Ausschlusswirkung mehr und können durch kommunale Planungen ergänzt werden. Durch „Positivplanungen“ können weitere Flächen privilegiert werden.
- Das Interesse verschiedener örtlicher Projektgruppen wurde bereits durch die Aufhebung der bisherigen Steuerungsplanung geweckt. Es ist absehbar, dass einige Projekte nicht vor Fertigstellung der Regionalplanung genehmigungsreif sein werden - folglich heute schon Planungshilfe durch die Gemeinde benötigen
- Da „Planung auf Zuruf“ bzw. eine pauschale Freigabe des Gemeindegebietes für weitere Windkraft-Projekte kein Maßstab für eine pflichtgemäße Bauleitplanung sind (§ 1 BauGB), bedarf es einer Strategie und eine Handlungsleitlinie für die Verwaltung, um auf künftige Vorhaben angemessen reagieren zu können.





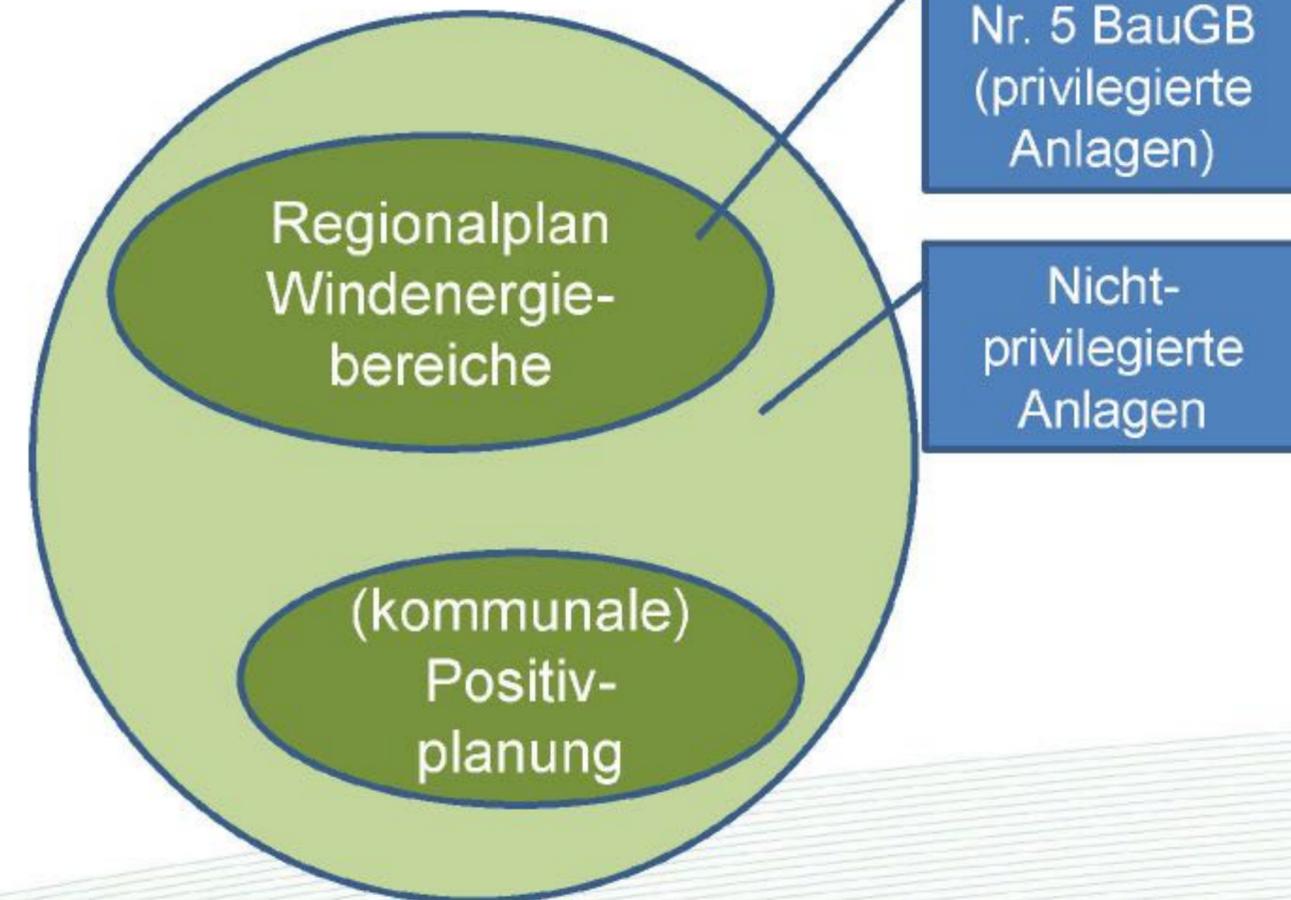
Paradigmenwechsel in der Windenergieplanung

Alte Systematik



→ Ausschluss der Windenergie im restlichen Gemeindegebiet außerhalb der Konzentrationszonen

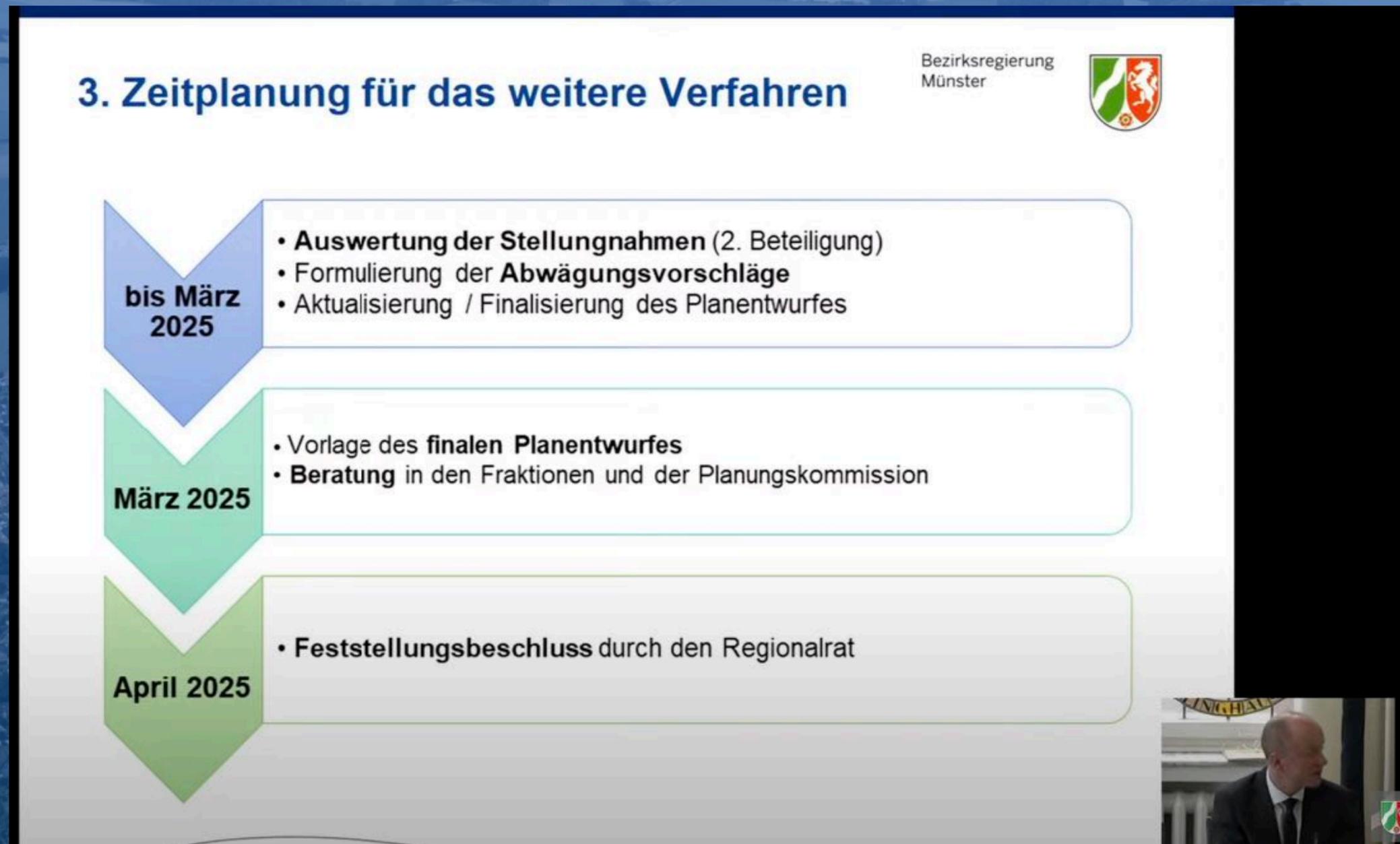
Neue Systematik



→ Möglichkeit der kommunalen Positivplanung für die Windenergie im restlichen Gemeindegebiet außerhalb der regionalplanerischen Windenergiebereiche

Die Rahmenbedingungen

- Bis zur Feststellung des Flächenbeitragswertes durch den geänderten Regionalplan Münsterland gilt eine weitgehende Privilegierung von Windkraftvorhaben im Gemeindegebiet Havixbeck



https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Havixbeck_Ortsansicht_--_2014_--_9303.jpg / <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>



Die Windenergiegebiete der Regionalplanung erfüllen zwar die gesetzlich definierten „Flächenbeitragswerte“, sind jedoch nur der erste Baustein der Energiewende und als Minimalziele zu verstehen.

Der Bundesgesetzgeber, wie auch die Landesregierung und die Bezirksregierung Münster ermuntern die Gemeinden ausdrücklich zu eigenen „Positivplanungen“, weil nicht sicher ist, ob die regionalen Gebiete tatsächlich auch energetisch optimal nutzbar sind.

Zwei Grundsatzfragen sind zu klären:

**WO soll noch Windkraftnutzung
zugelassen werden?**

**Unter WELCHEN BEDINGUNGEN sollen
weitere Flächen freigegeben werden?**

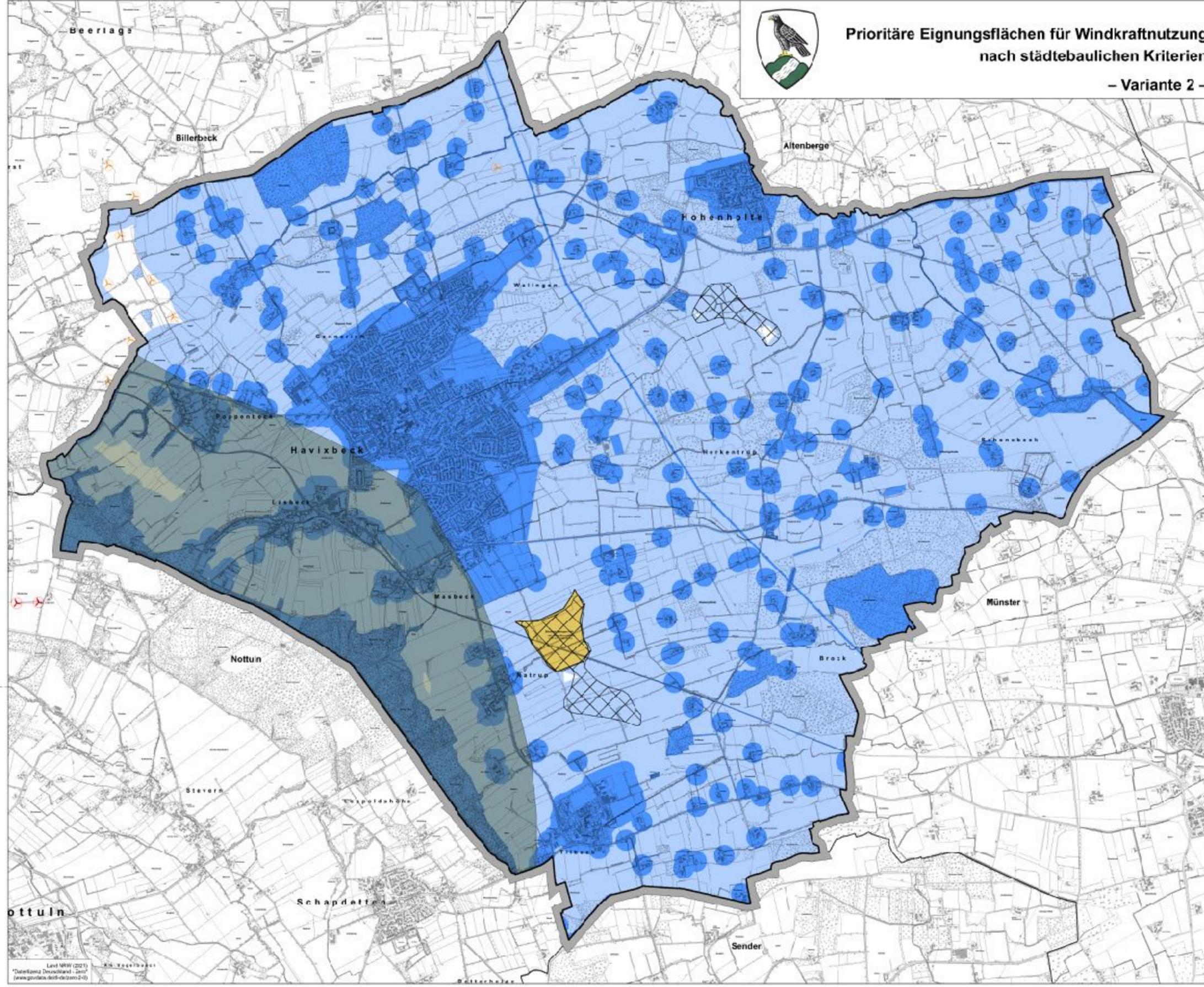
Das „Wo?“ kann kommunal maßgeblich durch Abstände zu wohngenutzten Gebäuden bestimmt werden

Dietmar Rabich / https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Havixbeck,_Ortsansicht_--_2014_--_9303.jpg / <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>





Prioritäre Eignungsflächen für Windkraftnutzung nach städtebaulichen Kriterien - Variante 2 -



Planzichenerläuterung

Städtebauliche Kriterien:

- nicht eingetragene Naturdenkmale
- zusammenhängende Siedlungsgebiete (Sf) mit einem Siedlungsgrad von mindestens 100 %
- Allgemeiner Geltungsbereich (AGB)
- Windablenkung im Außenbereich zusätzlich eines vorzuziehenden Abstandes von 100 m
- Grundfläche Siedlungsgebiet (Sf) (Baufläche für gewerbliche, industrielle Anlagen)
- Sonstige Vorzugsgebiete sind ein Ortsteil
- vorhandene Ortskerne, Siedlungs- und Freizeitanlagen
- vorhandene Flächen
- Baulinien (Gelände)
- Landes- / Kreisstraßen
- Hochspannungslinie 220 / 380 kV zusätzlich eine Vorrangfläche von 10 m Breite
- größere Fließgewässer zusätzlich ein Fließgewässer von 5 m
- landliche Siedlungsgebiete
- Korridorstraßen/Wege
- Baulinien (symbolisch als 10m Breite)
- Bodenschwelle
- Naturdenkmale
- Natur 200 Gebiete (FFH)

in Einklang mit Windkraftnutzungsrichtlinien über vorzuziehende Lösungen für Planung:

- Vorranggebiete zu zusammenhängenden Siedlungsgebieten (Sf) von 1.000 m
- Vorranggebiete zu AGB von 1.000 m
- Vorranggebiete zu Vorranggebieten in Außenbereich von 500 m
- Vorranggebiete zu Siedlungsgebiet Freizeitanlagen und Erholung von 500 m
- Fließgewässer zu Fließgewässern von 100 m
- Abstand zu kleinen Gewässern (Graben) an einem Punktstreifen für Bäume von 2 x 10 m x 200 m gegen die Erhebung des Ortskerns
- Zentrengebiete entlang klassischer Straßen von 80 m
- Höhenlinien und Abstände zu Vorzugsgebieten von 100 m
- gebäudehohe Abstände zu benachbarten Gebäuden von 450 m
- Standorthohe Abstände zu benachbarten Gebäuden von 100 m
- Deckungsflächen (Windkraft)
- Land- und Forstwirtschaft
- Naturdenkmale mit 10m Abstandlinie zur Vermeidung von Konflikten
- Natur 200 Gebiete (FFH) mit 10m Abstandlinie zur Vermeidung von Konflikten
- Baulinien, die nicht mehr als 10m begrenzt sind

Landesbauliche Kriterien (Einkaufskategorie):

- stark
- mittel
- schwach

Planzichenerläuterung:

- ehemalige Kiesabbauflächen gemäß FFH
- Vorranggebiet gemäß Regionalplanung 2021

Sonstige Darstellungen:

- Grenze Vorzugsgebiet
- zentrale Siedlungsgebiete
- guttes Windverwehen
- Landschaftsbildverlust in ÖUV - "Wald, kein Wald"

Gemeinde Havixbeck 03/24

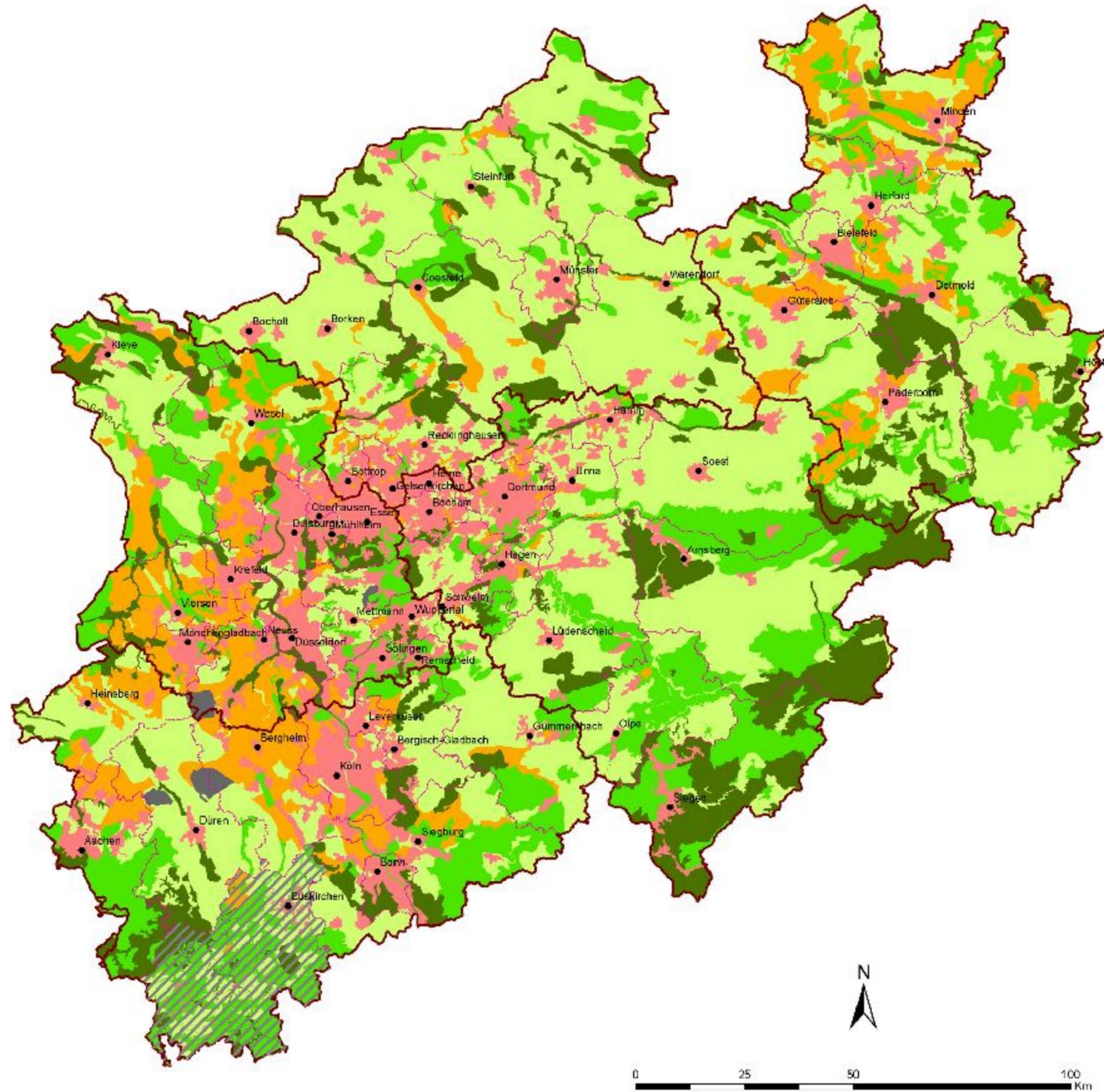
Prioritäre Eignungsflächen für Windkraftnutzung nach städtebaulichen Kriterien

Maßstab: 1:10.000
 Datum: 1981/01
 Blatt: 03
 Datum: 03/2019

WP/WoltersPartner
 Stadtplaner GmbH
 Auftragsgeber:
 Gemeinde Havixbeck

Dietmar Rabich / https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Havixbeck_-_Ortsansicht_-_2014_-_9303.jpg / https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/

Landschaftsbildeinheiten in NRW



Wertstufen

sehr gering / gering

mittel

hoch

sehr hoch

Ortslage/Siedlung (Oberw. >50km)

Tagebau; Braunkohletagebau; Vogelsang; Abbau

Für den Bereich des Kreises Euskirchen wenden Sie sich bezüglich der Geodaten zur Landschaftsbewertung bitte an die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Euskirchen

Kreise

Bezirksregierungen

Landschaftsbildeinheiten in NRW

Landesamt für Natur, Umwelt
und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen



1:500.000

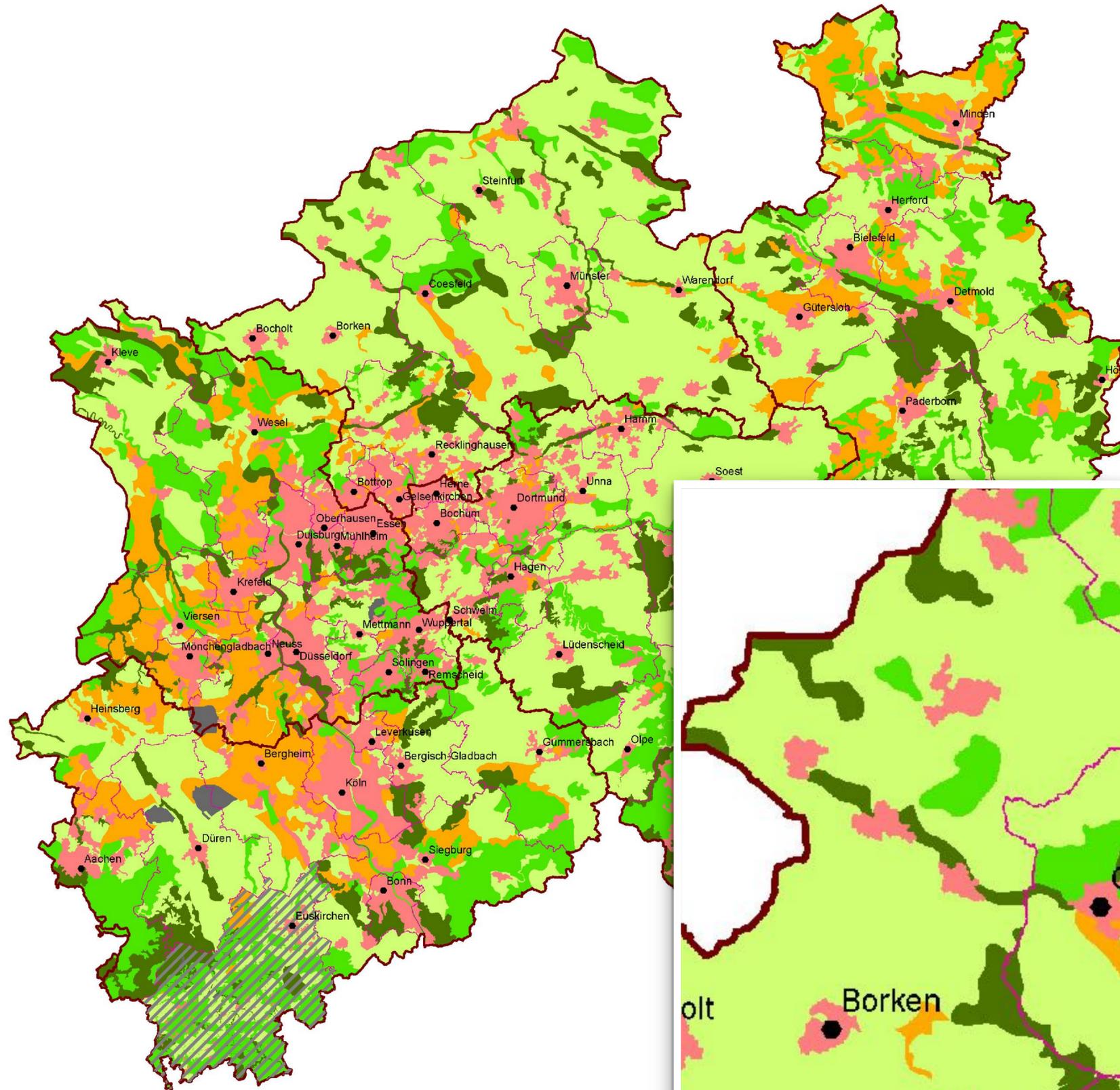
Stand: September 2018

Fachbereich 22

© Top. Karten Bezirksregierung Köln,
Abt. 7 GEObasiz.nrw, Bonn 2018



Landschaftsbildeinheiten in NRW



Wertstufen

sehr gering / gering

mittel

hoch

sehr hoch

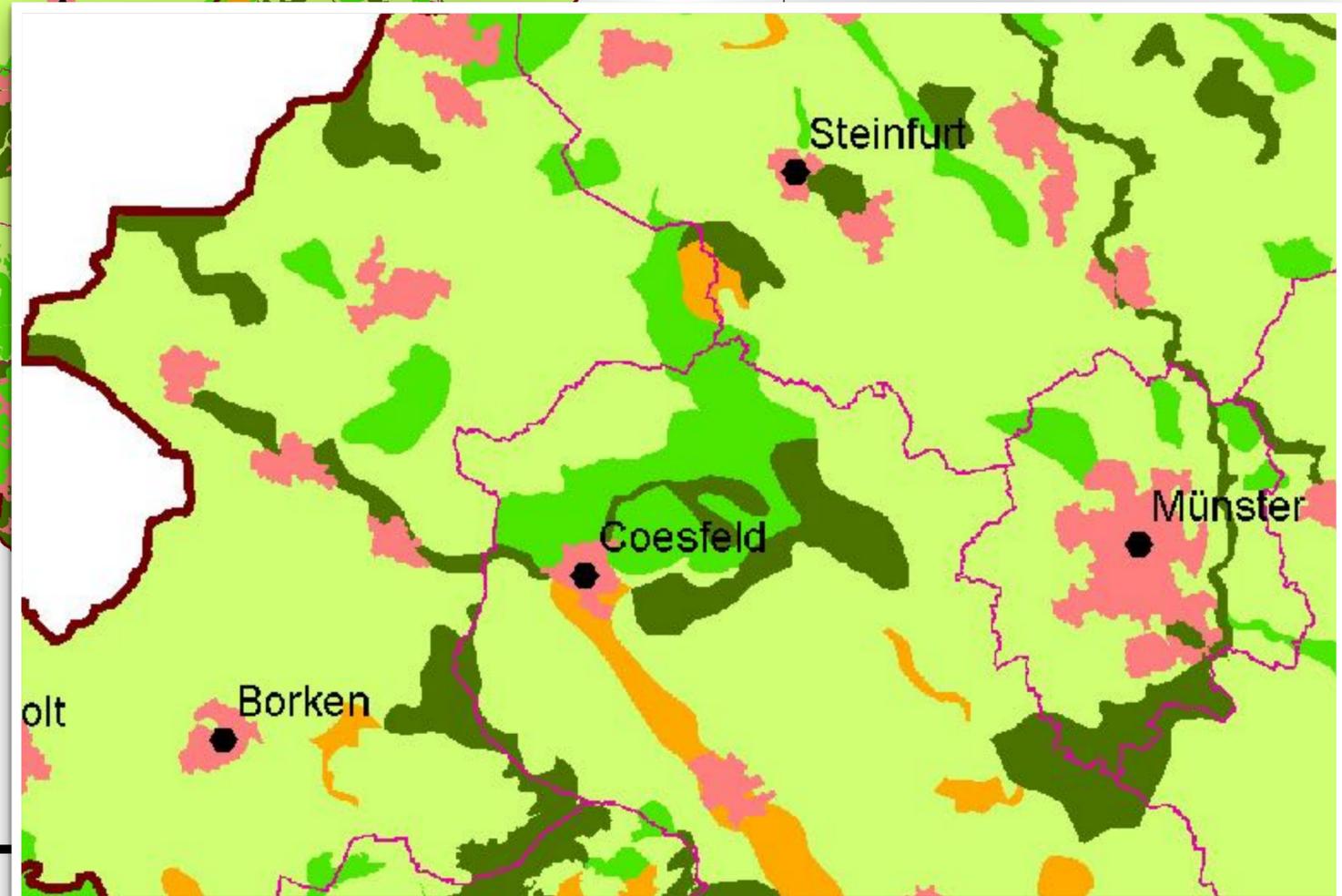
Ortslage/Siedlung (überw. >5qkm)

Tagebau; Braunkohlentagebau; Vogelsang; Abbau

Für den Bereich des Kreises Euskirchen wenden Sie sich bezüglich der Geodaten zur Landschaftsbildbewertung bitte an die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Euskirchen

Kreise

Bezirksregierungen



Was ist kartiert worden? (für die „sehr hoch“ wertvollen Flächen)

LBE-IIIa-025-O2

„Wald-Offenland-Mosaik der Baumberge und Coesfeld-Daruper Höhen nördlich von Nottuln“

Die LBE umfasst den südlichen und östlichen Teil der über das Umfeld deutlich herausragenden Baumberge und Coesfeld-Daruper Höhen. Neben einer recht strukturreichen Münsterländer Parklandschaft ist das Gebiet von großen, naturnahen, von Buchen dominierten Waldbereichen (FFH-Gebiete DE-4009-301 Roruper Holz mit Kestenbusch und DE-4010-302 Baumberge) gekennzeichnet. Die Wälder gehören zu den größten zusammenhängenden Waldmeister-Buchenwäldern im Kernmünsterland. Mehrere naturnahe Fließgewässern, die von Erlen- und Eschenwäldern begleitet werden, sowie der mit einzigartigen Kalksinterterrassen strukturierte Bachlauf der Bombecker Aa (FFH-Gebiet DE-4010-301 Bombecker Aa) bereichern das Gebiet.



Für eine Darstellung von „Sondergebieten für die Windenergienutzung“ im FNP sind zwingend weitere Kriterien zu erfüllen, die ebenfalls Gegenstand der Leitlinien werden.

Leitlinien [1]

1. Die Vorhabenstandorte der Interessenten müssen sich bezogen auf das Fundament der geplanten Windkraftanlagen innerhalb der Weißflächen der Windpotenzialanalyse 2.0 (WoltersPartner Stadtplaner GmbH) befinden oder glaubhaft nachweisen, dass die dort zugrunde gelegten Standort- bzw. Abstandskriterien eingehalten werden (z.B. bei Wegfall eines Wohnrechtes). Die Weißflächen beruhen auf abgestimmten Kriterien, die im Anhang zu diesen Leitlinien wiedergegeben sind.
2. Das Vorhaben muss unter folgenden Aspekten umsetzbar sein:
 - > alle erforderlichen Flächen (incl. Baulasten) und ggf. erforderliche Ausgleichsflächen sind verfügbar,
 - > die verkehrliche und technische Erschließung ist gesichert;
 - > es besteht eine Netzanschlusszusage oder ein eigenes Netzanschlusskonzept

Leitlinien [2]

3. Die für eine FNP-Änderung – hier insbesondere des Umweltberichts – erforderlichen gutachterlichen Unterlagen zu folgenden Themen müssen bis spätestens zum ersten Bauleitplan-Beteiligungsverfahren vorgelegt werden:
 - > Immissionsschutz
 - > Artenschutz
 - > (ggf. Turbulenzfreiheit zu benachbarten Anlagen)
4. Einigung mit der Kommune gemäß Bürgerenergiegesetz hinsichtlich eines Beteiligungsmodells für alle Bürger und die Stadt (Detailregelungen im nächsten Tagesordnungspunkt)
5. Gesonderte Beteiligungsvereinbarung/Entschädigungsmodell für Anlieger in einem Radius von 1.000 m um jeden geplanten Standort bezogen auf die Turmmitte.



Leitlinien [3]

6. Übernahme aller Planungskosten (einschließlich ggf. erforderlicher Rechtsberatung)
7. Die Interessenten gründen, soweit dies nicht schon geschehen ist, eine Projektgesellschaft mit Sitz in der Standortkommune
8. Verbindliche Erklärung der Interessenten, dass die in § 6 Abs. 1 EEG vorgesehene kommunale Beteiligung (0,2 Cent pro Kilowattstunde tatsächlich eingespeister Strommenge) geleistet wird.
9. Die Übernahme der Kosten für die Erneuerung der in Anspruch genommenen Wirtschaftswege und Straßen.
10. Einzelstandorte sind zu vermeiden. Der Abstand zwischen zwei raumbedeutsamen (Gesamthöhe größer 100 m) Windkraftanlagen sollte maximal bei dem 5fachen des Rotordurchmessers liegen; vorhandene, auch grenzüberschreitenden Anlagen werden mitgerechnet, soweit raumbedeutsam)



Leitlinien [4]

11. Standorte innerhalb der als „sehr hochwertig“ eingestuften Landschaftsbildeinheiten (gemäß Kartierung der Landschaftsbildeinheiten in NRW durch das LANUV) sind einer gesonderten Prüfung auf Ihre Wirkung im Landschaftsbild zu unterziehen.